

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.85 vom 26. Januar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.85

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.85 du 26 janvier 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.85 del 26 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig. Entsprechend hat über das vorliegende Gesuch das Einzelgericht des Appellationsgerichts zu entscheiden.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO hält fest, dass ein Erlass von Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person erfolgt. Diese müssen derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint, wovon auszugehen ist, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden die Resozialisierung bzw. das finanzielle Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Mit Eingabe vom 23. Januar 2017 weist die Gesuchstellerin darauf hin, dass sie seit dem 1. März 2012 ■bis heute und laufend (mit Unterbrüchen)■ sozialhilferechtlich unterstützt werden muss. Als Beleg reicht sie eine entsprechende Bestätigung der Sozialhilfe [...] ein. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Gesuchstellerin (bzw. deren Verteidiger) aus, dass sie im damaligen Zeitpunkt (9. September 2016) ein Kind im Alter von einem Jahr und vier Monaten hatte und erneut schwanger war; im Übrigen gab sie an, aufgrund der Betreuungsaufgaben nicht mehr erwerbstätig zu sein (Prot. Berufungsverhandlung S. 3 ff.). Unter diesen Umständen erscheint die Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig, zumal aufgrund des Alters der Kinder nicht davon auszugehen ist, dass sich an der Mittellosigkeit der Gesuchstellerin innert absehbarer Zeit etwas ändern dürfte. Aus diesem Grund sowie mit Blick auf die Resozialisierung der Gesuchstellerin rechtfertigt es sich, ihr die Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Entsprechend ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.